



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Johannes Rimmel

8. Januar 2016

Seite 1 von 10

Telefon: 0211 4566-292

Telefax: 0211 4566-945

Johannes.Rimmel@mkulnv.nrw.de

An den Verteiler
„Aktionsbündnis Ländlicher Raum“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen und Ihren Angehörigen möchte ich auf diesem Wege zunächst meine guten Wünsche für das neue Jahr ausrichten!

Der Verlust an Artenvielfalt gehört zweifellos zu den großen Herausforderungen an die Politik des 21. Jahrhunderts, sowohl international wie auch bei uns in Nordrhein-Westfalen. Wir alle sind aufgerufen, uns der fortschreitenden „Löschung der Festplatte unserer Natur“ zu widersetzen. Der Schutz der uns anvertrauten und im Sinne der Generationengerechtigkeit für unsere Kinder und Enkelkinder zu bewahrenden Schätze unserer Natur gehört daher zu den vornehmsten Aufgaben aller Verantwortlichen in Politik und Zivilgesellschaft in unserem Land.

Eine gemeinsame Anstrengung aller ist umso wichtiger, weil sich auch in den letzten Jahren die Zahlen zum Verlust der biologischen Vielfalt auch in NRW leider nicht wesentlich verbessert haben - im Gegenteil, eine Trendwende ist nicht zu erkennen:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



- Etwa 45 % der Tier-, Pilz- und Pflanzenarten in NRW sind gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Seite 2 von 10
- Mehr als 90 % unserer Fließgewässer in NRW, den Lebensadern unseres Landes, sind keine intakten Ökosysteme.
- Rund 77 % der Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind im Tiefland Nordrhein-Westfalens nicht in einem guten ökologischen Zustand.
- Seit Jahrzehnten verschwindet Grünland in einem atemberaubenden Tempo, allein im Regierungsbezirk Münster verschwanden zwischen 1999 und 2013 mehr als 24.000 Hektar dieser wertvollen Lebensräume.

Die besorgniserregenden Fakten zeigen, dass es keinen Stillstand beim Schutz unseres Naturerbes und der Entwicklung des Ländlichen Raums geben darf.

Nach der Erarbeitung von umfassenden Zielen und Maßnahmen im Rahmen der Biodiversitätsstrategie, aufgrund von Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz und vor dem Hintergrund der Anforderungen und Maßgaben des Koalitionsvertrages dient das geplante Landesnaturschutzgesetz dazu, einen Beitrag zu leisten, um dem Verlust unseres wertvollen Naturerbes entgegenzuwirken. Denn Natur ist auch immer ein Stück Heimat.

Ein weiterer Baustein hierfür ist die gemeinsam mit den Landwirtschaftsverbänden und der Landwirtschaftskammer getroffene



„Rahmenvereinbarung zur Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften“.

Seite 3 von 10

Klar ist auch, dass zwischen den gesetzlichen Notwendigkeiten und freiwilligen Vereinbarungen, d.h. dem kooperativen Naturschutz, kein Gegensatz besteht, sondern beide sich wechselseitig ergänzen.

Es kommt wesentlich darauf an, das wertvolle Naturerbe in NRW langfristig zu bewahren und zu schützen. Das geplante Landesnaturschutzgesetz sieht konkrete Maßnahmen für einen ambitionierten Natur- und Artenschutz und den besonderen Schutz wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen vor. Zentrales Ziel unserer Naturschutzpolitik ist es, in den nächsten Jahren den weiter fortschreitenden Artenverlust zu stoppen und die biologische Vielfalt wieder zu erhöhen. Unsere Natur ist ein wertvoller Schatz direkt vor unserer Tür: Und sie ist ein Schatz, den es für die nächsten Generationen zu bewahren gilt. Mit dem neuen Naturschutzgesetz setzen wir hier an.

Artenvielfalt braucht intakte, weitläufige und vernetzte Lebensräume, auch um eine genetische Verarmung von Arten zu vermeiden. Daher sieht das neue Landesnaturschutzgesetz unter anderem vor, die Fläche des Biotopverbundes in NRW von derzeit 10 % auf künftig 15 % festzusetzen. Damit liegen wir deutlich über dem Bundesziel.

Weitere geplante Eckpunkte im neuen Landesnaturschutzgesetz sind unter anderem:

- Sicherung des noch vorhandenen Grünlandes in NRW

Heute werden etwa 93 % des Grünlandes in NRW intensiv bewirtschaftet. Mit dem neuen Gesetz soll ein weiterer Verlust dieses



Lebensraums verhindert werden, in dem grundsätzlich Grünland nicht mehr in Acker umgewandelt werden darf.

Seite 4 von 10

- **Erhalt wertvoller Lebensräume**

Viele Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten in NRW sind nicht in einem guten ökologischen Zustand, allen voran im Tiefland unseres Bundeslandes (rund 3/4). Zum Schutz der wertvollen Nass- und Feuchtgrünlandflächen soll daher die weitere Absenkung der Grundwasserstände untersagt werden.

- **Unterstützung des privaten Naturschutzes**

Die Bewahrung des wertvollen Naturerbes ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der private Naturschutz wird daher von der Landesregierung begrüßt und unterstützt. Die Biologischen Stationen leisten einen großen Beitrag zum Schutz der Natur. Daher soll die finanzielle Förderung dieser privatrechtlich organisierten Vereine nun dauerhaft abgesichert werden.

- **Sicherung von Naturschutzgebieten**

Mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz soll die Grundlagen für den Schutz des nordrhein-westfälischen Naturerbes dauerhaft gesichert werden. Für Flächen, die insbesondere in Naturschutzgebieten liegen, soll es nach dem neuen Naturschutzgesetz zusätzlich ein Vorkaufsrecht des Landes und u. a. zu Gunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen privaten Rechts geben, um damit einen Ausverkauf unseres Naturerbes zu verhindern.

- **Schutz der "Urwälder von morgen"**

Das Land hat in den letzten Jahren auf den eigenen Staatswaldflächen rund 100 Wildnisgebiete ausgewiesen, in denen die Natur sich selbst überlassen wird. Diese nicht bewirtschafteten Rückzugsgebiete für



bedrohte Arten sollen nun auf Dauer gesetzlich geschützt werden. Bisher gibt es keinen spezifischen naturschutzrechtlichen Rahmen zur Sicherung dieser wertvollen Gebiete.

Seite 5 von 10

- **Natur ist Heimat – Stärkung der ländlichen Räume**

Vorgesehen ist, wertvolle Naturmonumente von nationaler Bedeutung auszuweisen. Durch die Ausweisung solcher Monumente soll das Interesse für besondere Naturschätze der Erdgeschichte geschaffen und für die Menschen auch erlebbar gemacht werden. So ist es Ziel der Landesregierung, die Bruchhauser Steine als das erste Nationale Naturmonument in NRW einzurichten.

- **Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**

Der Schutz der Natur ist umso wirkungsvoller, je mehr er in der Gesellschaft verankert ist. Deshalb wollen wir das bürgerschaftliche Engagement stärken. Dies gilt zum Beispiel für die erweiterten Mitwirkungsrechte der vier anerkannten Naturschutzverbände in NRW, sowie auch für die Landschaftsbeiräte.

Über die grundsätzliche Zielsetzung des Landesnaturschutzgesetzes besteht ein breiter gesellschaftsübergreifender Konsens, den ich froh und dankbar aus den vielen Gesprächsrunden zur Kenntnis nehme. Ich bin zuversichtlich, dass alle an der derzeitigen Debatte über einzelne Bausteine und Regelungen des Gesetzesvorhabens Beteiligten diesen Grundkonsens fest im Blick haben und auf der Basis dieses gemeinsamen Nenners zu einvernehmlichen Lösungen bei noch offenen Detailregelungen finden werden.

Bei der Weiterentwicklung des Entwurfs des Landesnaturschutzgesetzes hat die Landesregierung auch während der nun abgeschlossenen Phase der Verbändeanhörung stets auf Gespräch



und Dialog gesetzt. Daher nimmt die Landesregierung die Anregungen und Anmerkungen, die von unterschiedlichsten Seiten in durchaus differenzierter Interessenlage vorgebracht werden, aufmerksam auf und trägt ihnen gebührend Rechnung, solange hierdurch das Ziel erreicht werden kann, den fortschreitenden Verlust unserer biologischen Vielfalt zu stoppen und umzukehren. Dies wollen wir durch eine möglichst breit angelegte Allianz für das wertvolle Naturerbe Nordrhein-Westfalens erreichen.

Seite 6 von 10

Ich möchte Sie daher mit vorliegendem Schreiben über Modifizierungen des Gesetzentwurfes in Kenntnis setzen, die aus den Gesprächsrunden mit Verbänden, Organisationen und Beiräten, wie etwa RLV und WLV, WBV NRW, den Naturschutzverbänden sowie der AG Forstausschuss zum des Landesnaturschutzgesetzes resultieren und die – vorbehaltlich der Kabinettsentscheidung – in die parlamentarischen Beratungen eingebracht werden sollen:

- **Totholz**

Eine gesetzlich verpflichtende Regelung, dickstämmiges Totholz von Laubbäumen in einem festgelegten Umfang im Wald zu belassen, soll entfallen. Dies wird aber als Zielbestimmung in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen; das Landesforstgesetz wird nicht geändert. Über die bisherige Förderung hinaus soll eine von beiden Seiten getragene Initiative gestartet werden, um die Biodiversität im Wald im Hinblick auf Alt- und Totholz zu erhöhen.

- **Vorkaufsrecht**

Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts haben sich folgende Veränderungen ergeben: Neudefinition der Kulisse, d.h. in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und in Nationalparks und ab einer Mindestgröße von 1 Hektar. Vorkaufsberechtigt ist das Land NRW



(ausgeübt wird es durch die Bezirksregierungen – Höhere Naturschutzbehörde). Das Vorkaufsrecht kann u.a. auch zu Gunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts und von anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden. Auf die Gleichrangigkeit von naturschutzrechtlichem und landwirtschaftsrechtlichem Vorkaufsrecht wird im LNatSchG hingewiesen.

Seite 7 von 10

- **Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen**

Die Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen wird u.a. zurückgenommen bei Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten und bei Befreiungen/Ausnahmen von Verboten zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten, die dem Schutz des Naturhaushalts dienen. Eine Mitwirkung bei der Erteilung von Ausnahmen erfolgt nur bei „wesentlichen“ Ausnahmen, d.h. bei solchen mit Schutzzweckrelevanz. Die Nichtbeteiligung bei unwesentlichen Eingriffen ist nicht zu begründen. Die "alten" Schwellenwerte des Landschaftsgesetzes werden wieder aufgenommen, entsprechend dem Grundsatz, dass die 2007 gestrichenen Mitwirkungsfälle im Gesetzentwurf beibehalten werden sollen.

- **Naturschutzbeirat**

Es wird vorgeschlagen, auf der Seite der Landnutzer zusätzlich ein Mitglied des Landesverbandes Erneuerbare Energien (LEE) aufzunehmen. Die Parität soll durch die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Naturschutzseite erhalten bleiben.

Soweit Ausnahmen betroffen sind, ist der Naturschutzbeirat bei wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Naturschutzgebieten, deren Erteilung im Ermessen der Behörde steht, zu beteiligen.



Im Falle eines Dissenses zwischen Beirat und Kreis/kreisfreier Stadt ist eine 6-Wochen-Frist für die Entscheidung der Höheren Naturschutzbehörde vorgesehen; nach Ablauf dieser Frist kann die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung/Ausnahme erteilen.

Seite 8 von 10

- **Verfahren Aufstellung Landschaftsplan**

Die Durchführungsverordnung zum Landesnaturschutzgesetz wird insoweit ergänzt, als dass bei der Aufstellung von Landschaftsplänen der Waldbauernverband sowie der Rheinische und der Westfälische Landwirtschaftsverband künftig frühzeitig zu beteiligen sind.

- **Umweltbeobachtung**

Der Rheinische und der Westfälische Landwirtschaftsverband wird zukünftig vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) über die geplanten Untersuchungen informiert, wie dies bereits 2014 gegenüber dem Waldbauernverband praktiziert wurde.

- **Biotopverbund**

Im modifizierten Gesetzentwurf entfällt das Wort "mindestens" vor 15 %. In die Gesetzesbegründung wurde aufgenommen, dass in den Regionalplänen als Landschaftsrahmenplänen 15,2 % der Landesfläche als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt sind. Der Biotopverbund wird insbesondere durch Trittsteinbiotope realisiert.

- **Betretungsrecht**

In Ergänzung zum bisherigen Entwurf wird nunmehr bestimmt, dass die Beauftragten der zuständigen Naturschutzbehörden sowie des LANUV eine schriftliche Legitimation mitzuführen und vorzulegen haben.



- Streuobstbestände

Als weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nunmehr Streuobstbestände als extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern, soweit sie mindestens 100 Meter von der nächstgelegenen Hofstelle entfernt sind. Hierbei handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp, insofern besteht kein Umgebungsschutz.

- Wildnisentwicklungsgebiete

Umgebungsschutz besteht nur bei FFH- bzw. Naturschutzgebieten. In Wildnisentwicklungsgebieten ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd grundsätzlich weiterhin möglich.

Die aufgelisteten Modifizierungen mögen Ihnen signalisieren: Die Landesregierung hat ein entschiedenes Interesse, auf der Basis eines breiten und stabilen Grundkonsenses über die prinzipielle Ausrichtung des geplanten Naturschutzgesetzes als einem Instrument zum wirksamen Schutz unseres Naturerbes und der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements eine sorgfältige und faire Abwägung aller hierbei tangierten Interessenlagen vorzunehmen.

Ich möchte noch einmal ausdrücklich allen Befürchtungen entgegentreten, dass ein umfassender Schutz unseres Naturerbes einer nachhaltigen Nutzung des Eigentums im Wege steht. Das Gegenteil wird der Fall sein: Nur wenn ein umfassender, integrierter Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen langfristig gesichert ist, ist auch eine nachhaltige Nutzung durch zukünftige Generationen gewährleistet. Hier ist von vielen Landnutzerinnen und Landnutzern, Landwirtinnen und Landwirten, Waldbäuerinnen und Waldbauern in der



Vergangenheit schon viel geleistet worden, worauf wir nun gemeinsam aufbauen können.

Seite 10 von 10

Ich bin daher zuversichtlich, dass wir am Ende des Weges, auf dem wir gewiss noch die eine oder andere Sachdebatte führen werden, ein gutes, auf breiter Akzeptanz beruhendes Naturschutzgesetz für unser Land bekommen werden, das unser wertvolles Naturerbe wirksam schützen, die Zivilgesellschaft daran aktiv beteiligen und den Interessen der Waldnutzerinnen und Waldnutzer umfassend gerecht werden kann.

Mit besten Grüßen

Johannes Remmel